

Verbändeanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung

| | |
|---|---|
| Verband: | Deutsch-Schweizerischer Fachverband für Strahlenschutz e.V. |
| Ansprechpartner: | Dr. B. Lorenz, Dr. K. Henrichs |
| Adresse: | Postfach 1205; 85740 Garching |
| E-Mail: | FS-sek@fs-ev.org ; lorenz.consulting@web.de |
| Datum: | 21.10.2016 |
| Neuer Text in rot ; zu streichender Text durchgestrichen und <u>unterstrichen</u> | |

| Lfd. Nr. | Bezug im Gesetzentwurf [Art. /§ /S. /Begr.] | Text des Bezugs im Gesetzentwurf | redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ | Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung | Angeregte Änderung |
|----------|---|--|------------------------------------|---|---|
| 1 | § 3 Abs. 1 | Radioaktive Stoffe (Kernbrennstoffe und sonstige radioaktive Stoffe) im Sinne dieses Gesetzes sind alle Stoffe, die ein Radionuklid oder mehrere Radionuklide enthalten und deren Aktivität oder spezifische Aktivität nach den Regelungen dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erlassenen Rechtsverordnung nicht außer Acht gelassen werden kann. | rechtl. | § 3 Abs. 1 StrlSchG besagt, dass ein Stoff radioaktiv ist, wenn die spezifische Aktivität oder die Aktivität nicht außer Acht gelassen werden darf. Dadurch sind Stoffe, welche die Freigrenze der Aktivität oder der spezifischen Aktivität überschreiten, radioaktive Stoffe. Ein Stoff mit niedriger spezifischer Aktivität ist aber nicht deshalb ein Stoff, dessen Aktivität nicht außer | Radioaktive Stoffe (Kernbrennstoffe und sonstige radioaktive Stoffe) im Sinne dieses Gesetzes sind alle Stoffe, die ein Radionuklid oder mehrere Radionuklide enthalten und deren Aktivität oder und spezifische Aktivität nach den Regelungen dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erlassenen Rechtsverordnung nicht außer Acht gelassen werden kann. |

| Lfd. Nr. | Bezug im Gesetzentwurf [Art. /§ /S. /Begr.] | Text des Bezugs im Gesetzentwurf | redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ | Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung | Angeregte Änderung |
|----------|--|----------------------------------|---|--|--------------------|
| | | | | <p>Acht gelassen werden darf, sondern wird dies erst, wenn auch die Freigrenze der Aktivität überschritten ist. Umgekehrt ist bei einer hohen spezifischen Aktivität solange davon auszugehen, dass dessen Radioaktivität außer Acht gelassen werden kann, wenn nicht gleichzeitig die Aktivität insgesamt Freigrenzen überschreitet. Diese Auffassung deckt sich im Übrigen mit den verkehrsrechtlichen Regelungen zum Transport radioaktiver Stoffe. Auch wenn das Bestreben des BMUB dahin geht, in erster Linie die EU-BSS umzusetzen, könnte hier auf sehr einfache Weise eine Korrektur im Sinne der Angemessenheit einer Regelung erfolgen.</p> | |

| Lfd. Nr. | Bezug im Gesetzentwurf [Art. /§ /S. /Begr.] | Text des Bezugs im Gesetzentwurf | redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ | Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung | Angeregte Änderung |
|----------|---|--|------------------------------------|--|---|
| 2 | § 4 (1) | (1) Abfälle sind alle Stoffe und Gegenstände im Sinne des § 3 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Keine Abfälle im Sinne dieses Gesetzes sind Reststoffe und Anlagenteile, die nach § 9a Absatz 1 des Atomgesetzes zu verwerten oder zu beseitigen sind. Die Vorschriften dieses Gesetzes über Abfälle gelten auch für Stoffe und Gegenstände, die nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 oder 7 bis 15 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom Geltungsbereich des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ausgenommen sind. | Inhaltl. | Der Zusatz dient der Klarstellung, dass es sich bei Rückständen nicht um Abfälle handelt. | (1) Abfälle sind alle Stoffe und Gegenstände im Sinne des § 3 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Keine Abfälle im Sinne dieses Gesetzes sind Reststoffe und Anlagenteile, die nach § 9a Absatz 1 des Atomgesetzes zu verwerten oder zu beseitigen sind. Die Vorschriften dieses Gesetzes über Abfälle gelten auch für Stoffe und Gegenstände, die nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 oder 7 bis 15 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom Geltungsbereich des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ausgenommen sind. Ebenfalls keine Abfälle sind Rückstände i. S. des Absatzes 33. |
| 3 | § 5 | Die Rechtfertigung bestehender Tätigkeitsarten kann überprüft werden, sobald wesentliche neue Erkenntnisse über den Nutzen oder die Auswirkungen der Tätigkeit oder wesentliche neue Informationen über andere Verfahren und Techniken vorliegen. | Redakt. Inhaltl. | Die Klarstellung dient dazu, dass allein der Umstand, dass eine nicht ionisierende Strahlung anwendende Alternative existiert, zur Nichtrechtfertigung führt. Anwendungen, die keine ionisierende Strahlung verwenden, liegen außerhalb des Regelkreises des Strahlenschutzes. | Die Rechtfertigung bestehender Tätigkeitsarten kann überprüft werden, sobald wesentliche neue Erkenntnisse über den Nutzen oder die Auswirkungen der Tätigkeit oder wesentliche neue Informationen über andere, ionisierende Strahlung verwendende Verfahren und Techniken vorliegen. |

| Lfd. Nr. | Bezug im Gesetzentwurf [Art. /§ /S. /Begr.] | Text des Bezugs im Gesetzentwurf | redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ | Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung | Angeregte Änderung |
|----------|---|--|------------------------------------|---|---|
| 4 | § 6 | § 6 Verfahren zur Prüfung der Rechtfertigung einer Tätigkeitsart; Verordnungsermächtigungen | Rechtl. | <p>Der Hinweis auf eine zu erlassende diesbezügliche Rechtsverordnung erfolgt in § 5, Abs. 2. § 6 ist daher im StrISchG unnötig und in seiner Regelungstiefe auch zu detailliert für ein Gesetz. Das nach § 6 vorgesehene Verfahren und übehaupt schon die Tatsache, dass hier, eine jahrzehntelange Praxis abändernd, Regelungsbedarf gesehen wird, ist nicht nachvollziehbar. Vor dem Hintergrund der jahrzehntelangen und bewährten Strahlenschutzpraxis und den kürzlich von ICRP, IAEA und EU hinsichtlich der Rechtfertigung unverändert erlassenen Regelungen bzw. Empfehlungen gibt es aber im Gegenteil keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass es künftig häufigerer Rechtfertigungsüberprüfungen bedürfte. Vielmehr waren bisher solche Überprüfungen wohl eher die Ausnahme</p> | <p>§ 6 Verfahren zur Prüfung der Rechtfertigung einer Tätigkeitsart; Verordnungsermächtigungen</p> <p><i>Streichen des gesamten in diesem Paragraphen folgenden Textes.</i></p> |

| Lfd. Nr. | Bezug im Gesetzentwurf [Art. /§ /S. /Begr.] | Text des Bezugs im Gesetzentwurf | redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ | Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung | Angeregte Änderung |
|----------|---|--|------------------------------------|--|--|
| 5 | § 8 | <p>§ 8 Vermeidung unnötiger Exposition und Dosisreduzierung</p> <p>(2) Wer eine Tätigkeit plant, ausübt oder ausüben lässt, ist verpflichtet, jede Exposition oder Kontamination von Mensch und Umwelt</p> <p>1. bei Tätigkeiten nach § 4 Absatz 37 Nummer 1 bis 4 und 6 unter Beachtung des Standes von Wissenschaft und Technik, 2. bei Tätigkeiten nach § 4 Absatz 37 Nummer 5, 7 und 8 unter Beachtung des Standes der Technik</p> <p>und unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls auch unterhalb der Grenzwerte so gering wie möglich zu halten.</p> | Inhaltl. | <p>In den EU-Grundnormen, ist Optimierung der zentrale Begriff. Es ist daher notwendigen, diesen Begriff in das neue deutsche Strahlenschutzgesetz zu übernehmen. Formulierungen wie „Reduzierung“ oder „so gering wie möglich“ haben in der Vergangenheit oft dazu geführt, dass nicht optimiert sondern minimiert wurde. Die vorgeschlagene Formulierung verfolgt das Ziel, die Optimierung in das Zentrum zu stellen und von dem Begriff „Minimierungsgebot“ wegzukommen, um den ursprünglichen Sinn des Strahlenschutzsystems der ICRP zu bewahren.</p> <p>Eine Unterscheidung verschiedener Anwendungsbereiche nach dem „Stand von Wissenschaft und Technik“ oder nach dem „Stand der Technik“ ist heute nicht mehr erforderlich, da in allen Bereichen, insbesondere</p> | <p>§ 8 Vermeidung unnötiger Exposition und Dosisreduzierung Strahlenschutzoptimierung</p> <p>(2) Wer eine Tätigkeit plant, ausübt oder ausüben lässt, ist verpflichtet, jede Exposition oder Kontamination von Mensch und Umwelt</p> <p>1. bei Tätigkeiten nach § 4 Absatz 37 Nummer 1 bis 8 4 und 6 unter Beachtung des Standes der von Wissenschaft und Technik, 2. bei Tätigkeiten nach § 4 Absatz 37 Nummer 5, 7 und 8 unter Beachtung des Standes der Technik</p> <p>und unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls auch unterhalb der Grenzwerte so gering wie vernünftigerweise erreichbar möglich zu halten.</p> |

| Lfd. Nr. | Bezug im Gesetzentwurf [Art. /§ /S. /Begr.] | Text des Bezugs im Gesetzentwurf | redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ | Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung | Angeregte Änderung |
|----------|---|--|------------------------------------|--|--|
| | | | | auch bei der Anwendung radioaktiver Stoffe ein umfangreiches Regelwerk besteht (z.B. DIN, KTA) und die Erfahrungen zeigen, dass damit in hohem Maße dem Schutzgedanken des Strahlenschutzes Rechnung getragen wird. | |
| 6 | § 11 | Die Bestimmungen des § 5 RöV sind aufzunehmen. | Inhaltl. | Anzeige- und genehmigungsfreie Störstrahler (wie sie bisher nach § 5 Abs. 2 RöV definiert sind) sind nicht mehr vorgesehen. Damit wäre ein Genehmigungstatbestand nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 für jeden Störstrahler ab einer Beschleunigungsspannung von 5 kV gegeben. In § 18 (Anzeigebedürftiger Betrieb von Röntgeneinrichtungen) sind Störstrahler nicht berücksichtigt. Damit wären alle bisher entsprechend betriebenen Störstrahler auf einmal genehmigungspflichtig. Das betrifft im wissenschaftlichen Bereich diverse E-guns, Elektronenmikroskope | <p>(5a)neu Einer Genehmigung nach Absatz 1 bedarf nicht, wer einen Störstrahler betreibt, bei dem die Spannung zur Beschleunigung der Elektronen 30 Kilovolt nicht überschreitet, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ortsdosisleistung bei normalen Betriebsbedingungen im Abstand von 0,1 Metern von der berührbaren Oberfläche 1 Mikrosievert durch Stunde nicht überschreitet und 2. auf dem Störstrahler ausreichend darauf hingewiesen ist, dass <ol style="list-style-type: none"> a) Röntgenstrahlung erzeugt wird und b) die Spannung zur Beschleunigung der Elektronen den vom Hersteller oder Einführer bezeichneten Höchstwert nicht überschreiten darf. <p>(5b)neu: Einer Genehmigung nach Absatz 1 bedarf auch nicht, wer einen Störstrahler betreibt, bei dem die Spannung zur Beschleunigung der Elektronen 30 Kilovolt überschreitet, wenn der Störstrahler bauartzugelassen ist.</p> |

| Lfd. Nr. | Bezug im Gesetzentwurf [Art. /§ /S. /Begr.] | Text des Bezugs im Gesetzentwurf | redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ | Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung | Angeregte Änderung |
|----------|---|--|------------------------------------|--|---|
| | | | | etc., außerdem müsste jeder Betreiber eines Röhrenmonitors oder –fernsehers eine entsprechende Genehmigung beantragen. Strenggenommen müssten Ottomotoren, die mit Zündkerzen betrieben werden, ebenfalls erfasst werden, da die Zündspannung über 5 kV liegt. Das kann nicht im Interesse des Gesetzgebers liegen. | (5c) <i>neu</i> : Einer Genehmigung nach Absatz 1 bedarf auch nicht, wer eine Kathodenstrahlröhre für die Darstellung von Bildern betreibt, bei der die Spannung zur Beschleunigung von Elektronen 40 Kilovolt nicht überschreitet, wenn die Ortsdosisleistung bei normalen Betriebsbedingungen im Abstand von 0,1 Metern von der berührbaren Oberfläche 1 Mikrosievert durch Stunde nicht überschreitet. |
| 7 | § 12 Abs.1 Nr. 6. a) | bei einer der Tätigkeit nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 nach dem Stand von Wissenschaft und Technik, | inhaltl./ | Siehe Kommentar zu § 8 Abs. 2 | bei einer der Tätigkeit nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 nach dem Stand der von Wissenschaft und Technik, |
| 8 | § 16 Anzeigebedürftiger Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung | (1) Wer beabsichtigt, ... zu betreiben, hat der zuständigen Behörde die beabsichtigte Inbetriebnahme spätestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. | Inhaltl. | Die Praxis zeigt, dass in der Regel die Voraussetzungen für eine Inbetriebnahme erfüllt sind. Die Frist kann daher zur Vereinfachung des Verfahrens für den Anzeigenden und die Behörde entfallen. Sollten bei Kontrollen Defizite entdeckt werden, kann die Behörde jederzeit auf der Basis des § 17 eingreifen. | (2) Wer beabsichtigt, ... zu betreiben, hat der zuständigen Behörde die beabsichtigte Inbetriebnahme spätestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. |

| Lfd. Nr. | Bezug im Gesetzentwurf [Art. /§ /S. /Begr.] | Text des Bezugs im Gesetzentwurf | redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ | Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung | Angeregte Änderung |
|----------|--|---|------------------------------------|--|--|
| | § 18 Anzeigebedürftiger Betrieb von Röntgeneinrichtungen | (1) Wer beabsichtigt, ... 2. ein Basis-, Hoch- oder Vollschutzgerät oder eine Schulröntgeneinrichtung zu betreiben, hat der zuständigen Behörde die beabsichtigte Inbetriebnahme spätestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen | | Siehe Begründung zu § 16 | (1) Wer beabsichtigt, ... 2. ein Basis-, Hoch- oder Vollschutzgerät oder eine Schulröntgeneinrichtung zu betreiben, hat der zuständigen Behörde die beabsichtigte Inbetriebnahme spätestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen |
| 9 | § 24 Abs. 2 Nr. 2 | sowie gewährleistet ist, dass die beschäftigten Personen den Anordnungen der Strahlenschutzverantwortlichen und der Strahlenschutzbeauftragten der in Absatz 1 genannten Anlagen oder Einrichtungen, die diese in Folge ihrer Pflichten nach diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Rechtsverordnungen treffen, Folge zu leisten haben. | rechtl./ inhaltl./ | Nach der jetzigen Formulierung müsste vor einer Genehmigungserteilung bereits ein Abgrenzungsvertrag abgeschlossen werden. Die bisherige Praxis ergibt keine Veranlassung dafür. Deshalb sollte auf die bestehende Formulierung des § 15 Absatz 3 StrlSchV zurückgegriffen werden. | sowie gewährleistet ist, dass die beschäftigten Personen den Anordnungen der Strahlenschutzverantwortlichen und der Strahlenschutzbeauftragten der in Absatz 1 genannten Anlagen oder Einrichtungen, die diese in Folge ihrer Pflichten nach diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Rechtsverordnungen treffen, Folge zu leisten haben. <i>(4 neu) Bei Beschäftigungen nach Absatz 1 ist den Anordnungen des Strahlenschutzverantwortlichen und der Strahlenschutzbeauftragten der Anlage oder Einrichtung, die diese in Erfüllung ihrer Pflichten nach § 33 treffen, Folge zu leisten. Der Inhaber einer Genehmigung nach Absatz 1 hat dafür zu sorgen, dass die unter seiner Aufsicht beschäftigten Personen die Anordnungen der Strahlenschutzverantwortlichen und Strahlenschutzbeauftragten der Anlagen oder Einrichtungen befolgen.</i> |
| 10 | § 28 Abs.1 Nr. 5. | gewährleistet ist, dass die radioaktiven Stoffe unter Beachtung der für | allg./ rechtl./ inhaltl./ | Siehe Kommentar zu § 8 Abs. 2 | gewährleistet ist, dass die radioaktiven Stoffe unter Beachtung der für den jeweiligen Verkehrsträger geltenden Rechtsvorschriften über |

| Lfd. Nr. | Bezug im Gesetzentwurf [Art. /§ /S. /Begr.] | Text des Bezugs im Gesetzentwurf | redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ | Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung | Angeregte Änderung |
|----------|---|---|------------------------------------|---|--|
| | | den jeweiligen Verkehrsträger geltenden Rechtsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter befördert werden oder, soweit solche Vorschriften fehlen, auf andere Weise die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Beförderung der radioaktiven Stoffe getroffen ist, | | | die Beförderung gefährlicher Güter befördert werden oder, soweit solche Vorschriften fehlen, auf andere Weise die nach dem Stand von Wissenschaft und der Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Beförderung der radioaktiven Stoffe getroffen ist, |
| 11 | § 30 Abs.2 Nr. 3. | die bei der Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung auftretende Exposition und die Aktivität der anzuwendenden radioaktiven Stoffe nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht weiter herabgesetzt werden können, ohne die Erreichung des Forschungsziels zu gefährden, | allg./ rechtl./ inhaltl./ | Siehe Kommentar zu § 8 Abs. 2 | die bei der Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung auftretende Exposition und die Aktivität der anzuwendenden radioaktiven Stoffe nach dem Stand von Wissenschaft und der Technik nicht weiter herabgesetzt werden können, ohne die Erreichung des Forschungsziels zu gefährden, |
| 12 | § 37 | Genehmigungsbedürftiger Zusatz von radioaktiven Stoffen und genehmigungsbedürftige Aktivierung | | § 37 soll den bisherigen Regelungen des § 106 StrlSchV entsprechen. Hier gab es seitens der Behörden unterschiedliche Auffassungen, wann der § 106 anzuwenden ist. Ist z.B. die Herstellung eines Ga-Generators (1,85 GBq Ge-68 enthaltend), der nach Arzneimittelgesetz im Zusammenhang mit der Anwendung am Menschen ein | (3) neu 3. Arzneimittel , deren Aktivität die Freigrenzen überschreiten, bleiben genehmigungspflichtig. |

| Lfd. Nr. | Bezug im Gesetzentwurf [Art. /§ /S. /Begr.] | Text des Bezugs im Gesetzentwurf | redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ | Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung | Angeregte Änderung |
|----------|---|--------------------------------------|------------------------------------|---|--|
| | | | | Arzneimittel sein muss, nach §106 herzustellen? Ist ein PET Tracer z.B. auf F-18 Basis unter §106 herzustellen? Wenn die Herstellung z.B. dieser beiden Arzneimittel unter §106 geschieht, ist deren Anwendung genehmigungsfrei, was definitiv nicht im Sinne des Strahlenschutzes sein kann! | |
| 13 | § 43 Abs. 2 | Ergänzung eines weiteren Absatzes 2a | inhaltlich | Die Aufnahme von Fristen zur Erteilung einer Bauartzulassung ist notwendig, da in den letzten Jahren in der Vollzugspraxis eine unverhältnismäßig große Zeitdauer vom Zeitpunkt der Einreichung der Unterlagen bis zur Erteilung der Bauartzulassung festzustellen war. Insbesondere im Bereich der anzeigepflichtigen Tätigkeiten nach § 18 StrlSchG ist aufgrund der Dynamik in der technologischen Entwicklung eine Bearbeitung der Anträge in einer ange- | <i>(2a) neu</i> Die Erteilung der Bauartzulassung ist innerhalb von 6 Monaten nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen und Nachweis der Voraussetzungen für eine Bauartzulassung zu erteilen. |

| Lfd. Nr. | Bezug im Gesetzentwurf [Art. /§ /S. /Begr.] | Text des Bezugs im Gesetzentwurf | redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ | Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung | Angeregte Änderung |
|----------|---|---|------------------------------------|--|--|
| | | | | messenen Zeitspanne Voraussetzung für eine Umsetzung in der Praxis. | |
| 14 | § 51 | (1) Wer in seiner Betriebsstätte eine Tätigkeit nach § 4 Absatz 37 Satz 1 Nummer 7 ausübt oder ausüben lässt, die einem der in Anlage 3 genannten Tätigkeitsfelder zuzuordnen ist, hat vor Beginn der Tätigkeit eine auf den Arbeitsplatz bezogene Abschätzung der Körperdosis durchzuführen. | | Bisher erfolgte die „... <i>Ab-schätzung bis 6 Monate nach Beginn</i> ...“. Vorher ist eine Abschätzung meistens nicht möglich, da die tatsächliche radiologische Situation unbekannt ist. Die Erfahrungen zeigen, dass bei NORM-Arbeitsplätzen theoretische Schätzungen meist erheblich von den tatsächlichen Situationen abweichen. Praktisch kann eine Exposition vor Aufnahme der Tätigkeit so geschätzt werden, dass keine Anzeige erforderlich ist und die Behörde dann gar keine Zugriffsmöglichkeit hat. Die Formulierung in § 51 (1) ist außerdem missverständlich, da <u>vor</u> Beginn der Tätigkeit der Arbeitsplatz nicht verändert wird. | (1) Wer in seiner Betriebsstätte eine Tätigkeit nach § 4 Absatz 37 Satz 1 Nummer 7 ausübt oder ausüben lässt, die einem der in Anlage 3 genannten Tätigkeitsfelder zuzuordnen ist, hat innerhalb von 6 Monaten nach vor Beginn der Tätigkeit eine auf den Arbeitsplatz bezogene Abschätzung der Körperdosis durchzuführen. |
| 15 | § 52 | (2) Der Anzeige nach Absatz 1 sind die folgenden Unterlagen beizufügen: | | Bisher gibt es im NORM-Bereich eine sehr gut etablierte Praxis mit nur wenigen Gutachtern in Deutschland (ca. | (2) Der Anzeige nach Absatz 1 sind die folgenden Unterlagen beizufügen: |

| Lfd. Nr. | Bezug im Gesetzentwurf [Art. /§ /S. /Begr.] | Text des Bezugs im Gesetzentwurf | redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ | Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung | Angeregte Änderung |
|----------|---|--|------------------------------------|--|---|
| | | 1. Prüfbericht eines nach § 158 behördlich bestimmten Sachverständigen, in dem | | 10). Diese Gutachter sehen den Weg der behördlichen Anerkennung als ein unbegründetes Hindernis, das ausschließlich einen formalen Charakter hat, aber keinen Zugewinn in der fachinhaltlichen Qualität darstellt. | 1. Prüfbericht einer fachkundigen Person eines nach § 158 behördlich bestimmten Sachverständigen , in dem |
| 16 | § 53 | Untersagung der Tätigkeit | | Bisher werden nach StrlSchV Teil 3 keine Genehmigungen oder Zulassungen i. S. der Verwaltungsverfahrenes erteilt. Entlassungen zur Verwertung oder Beseitigung von Rückständen oder Anzeigen für Arbeitsplätze sind keine Genehmigungen. Dies hat sich sehr gut bewährt Eine Anzeige im Sinne der Richtlinie 2013/59/Euratom (Art. 27) geht regulatorisch weit über die bislang in § 95 StrlSchV (2001) vorgesehene Anzeige hinaus. Sie entspricht einer Genehmigung/Zulassung als behördlicher Verwaltungsakt mit deutlich höheren Anforderungen. Es darf keine Be- | Streichen des gesamten Paragraphen |

| Lfd. Nr. | Bezug im Gesetzentwurf [Art. /§ /S. /Begr.] | Text des Bezugs im Gesetzentwurf | redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ | Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung | Angeregte Änderung |
|----------|--|----------------------------------|---|--|--------------------|
| | | | | <p>scheide für „Anzeigen“ geben, sondern die etablierte Praxis sollte beibehalten werden, wenn keine erhöhte Strahlenexposition ermittelt wurden.</p> <p>Versagungsgründe in Zusammenhang zu Anforderungen relevante Unterlagen von Sachverständige [§53 (2) 1.] und über Strahlenschutzbeauftragte [52 (2) 2.] gehen über das Ziel hinaus.</p> <p>Es ist kaum vermittelbar, dass Handlungen mit anfallenden Rückständen, die als ‚Nebeneffekt‘ z. B. in der Erdöl-/Erdgasindustrie oder bei der Gewinnung und Verarbeitung von Erzen anfallen, untersagt werden können. Im Fokus steht immer das wirtschaftlich wertvolle Produkt. Es können an einen Verpflichteten daher höchstens Auflagen zur bestmöglichen Dosisreduzierung erteilt werden; aber Untersagen ist nicht möglich!</p> | |

| Lfd. Nr. | Bezug im Gesetzentwurf [Art. /§ /S. /Begr.] | Text des Bezugs im Gesetzentwurf | redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ | Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung | Angeregte Änderung |
|----------|---|--|------------------------------------|--|---|
| 17 | § 57 | (1) Wer in eigener Verantwortung industrielle und bergbauliche Prozesse durchführt oder durchführen lässt, bei denen überwachungsbedürftige Rückstände anfallen, durch deren Lagerung, Verwertung oder Beseitigung für Einzelpersonen der Bevölkerung der Richtwert der effektiven Dosis von 1 Millisievert im Kalenderjahr überschritten werden kann, hat Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung zu ergreifen, um sicherzustellen, dass der Richtwert nicht überschritten wird, und hat sich hierzu durch eine Person mit der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz beraten zu lassen. | Rechtl. | Die Beratung ist nicht in jedem Fall wirklich erforderlich. Es gibt bereits eine große Zahl von NORM-Betrieben in Deutschland, die etablierte Berater haben, die aber keine fachkundige Personen sind. In der Praxis haben sich bisher keine nachteiligen Auswirkungen ergeben. Es sollte nur dann eine fachkundige Person verpflichtet werden müssen, wenn es signifikante fachliche Gründe gibt. | (1) Wer in eigener Verantwortung industrielle und bergbauliche Prozesse durchführt oder durchführen lässt, bei denen überwachungsbedürftige Rückstände anfallen, durch deren Lagerung, Verwertung oder Beseitigung für Einzelpersonen der Bevölkerung der Richtwert der effektiven Dosis von 1 Millisievert im Kalenderjahr überschritten werden kann, hat Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung zu ergreifen, um sicherzustellen, dass der Richtwert nicht überschritten wird, und hat sich hierzu durch eine Person mit der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz beraten zu lassen. Die Behörde kann anordnen, dass der nach Satz 1 Verpflichtete eine fachkundige Person hinzuzieht. |
| 18 | § 57 | (6) Der Verpflichtete nach Absatz 1 hat Rückstände vor ihrer Beseitigung oder Verwertung gegen Abhandeln und vor dem Zugriff durch Unbefugte zu sichern. Sie dürfen an andere Personen nur zum Zwecke der Beseitigung oder Verwertung abgegeben werden. (7) Die grenzüberschreitende Verbringung von Rückständen ins Inland zur Beseitigung ist verboten. | | Als „Rückstände“ werden alle Materialien bezeichnet, die in einem in der Anlage 1 genannten Industriezweig anfallen. Strahlenschutzrelevante Maßnahmen können aber nur für „überwachungsbedürftige Rückstände“ verpflichtend sein, d. h. sie müssen mindestens eine nach der Verordnung definierte Freigrenze (oder alt: Überwachungsgrenze) überschreiten. | (6) Der Verpflichtete nach Absatz 1 hat überwachungspflichtige Rückstände vor ihrer Beseitigung oder Verwertung gegen Abhandeln und vor dem Zugriff durch Unbefugte zu sichern. Sie dürfen an andere Personen nur zum Zwecke der Beseitigung oder Verwertung abgegeben werden. (7) Die grenzüberschreitende Verbringung von überwachungspflichtigen Rückständen ins Inland zur Beseitigung ist verboten. |

| Lfd. Nr. | Bezug im Gesetzentwurf [Art. /§ /S. /Begr.] | Text des Bezugs im Gesetzentwurf | redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ | Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung | Angeregte Änderung |
|----------|---|--|------------------------------------|---|---|
| 19 | § 58 | (2) Die zuständige Behörde entlässt auf Antrag des nach Absatz 1 Satz 1 Verpflichteten überwachungsbedürftige Rückstände zum Zwecke einer bestimmten Verwertung oder Beseitigung durch schriftlichen Bescheid aus der Überwachung, wenn aufgrund der Umstände des Einzelfalls und der getroffenen Schutzmaßnahmen der erforderliche Schutz der Bevölkerung vor Expositionen sichergestellt ist und die bei der Beseitigung oder Verwertung tätig werdenden Arbeitnehmer keine beruflich exponierten Personen sind. | | Die Formulierung „... und die bei der Beseitigung oder Verwertung tätig werdenden Arbeitnehmer keine beruflich exponierten Personen sind.“ geht über die Richtlinie 2013/59/Euratom hinaus. Das heißt im Umkehrschluss, wenn die bei der Beseitigung oder Verwertung tätig werdende Arbeitnehmer beruflich exponierten Personen sind, darf nicht entlassen werden? Maßgebend ist doch das Dosiskriterium 1 mSv im Kalenderjahr, unabhängig davon, ob beruflich strahlenexponierte Personen tätig sind oder nicht. | (2) Die zuständige Behörde entlässt auf Antrag des nach Absatz 1 Satz 1 Verpflichteten überwachungsbedürftige Rückstände zum Zwecke einer bestimmten Verwertung oder Beseitigung durch schriftlichen Bescheid aus der Überwachung, wenn aufgrund der Umstände des Einzelfalls und der getroffenen Schutzmaßnahmen der erforderliche Schutz der Bevölkerung vor Expositionen sichergestellt ist und die bei der Beseitigung oder Verwertung tätig werdenden Arbeitnehmer keine beruflich exponierten Personen sind. |
| 20 | Kapitel 3 | | Rechtl. | Es fehlt hier das Thema Entsorgung. Deshalb wird vorgeschlagen, das Kapitel entsprechend zu erweitern und Freigabe als Teil der Entsorgung zu verstehen. Aufgrund der Bedeutung der Entsorgung halten wir eine Aufnahme in das StrISchG für angebracht. | Freigabe Entsorgung |

| Lfd. Nr. | Bezug im Gesetzentwurf [Art. /§ /S. /Begr.] | Text des Bezugs im Gesetzentwurf | redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ | Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung | Angeregte Änderung |
|----------|---|--|------------------------------------|---|---|
| 21 | Kapitel 3 | <i>Noch nicht vorhanden</i> | inhaltl. rechtl. | Im StrlSchG fehlen Regelungen zur Entsorgung radioaktiver Abfälle. Dies ist angesichts der Bedeutung der Entsorgung radioaktiver Abfälle unangemessen. Eine Ermächtigung für Regelungen zur Entsorgung radioaktiver Abfälle sollte deswegen ergänzt werden. | § 63a <i>neu</i> Entsorgung radioaktiver Abfälle (1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen sowie in welchen Verfahren eine Behandlung radioaktiver Abfälle zur geordneten Beseitigung nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung erfolgt. |
| 22 | § 63 | Durch Rechtsverordnung nach Satz 1 kann ebenfalls das Verfahren geregelt werden, wenn die Voraussetzungen für die Freigabe nicht mehr bestehen, sowie unter welchen Voraussetzungen die zuständige Behörde freigegebene Stoffe zu radioaktiven Stoffen bestimmen kann. | Rechtl. | Die Umstellung des Satzes dient der besseren Verständlichkeit. Der Zusatz dient der Klarstellung, dass hier nicht langfristige Prozesse eingeschlossen sind wie die Neufassung einer Rechtsregelung zu einem späteren Zeitpunkt. Vielmehr sind solche Vorgänge gemeint, bei denen zu.B. die Annahme durch die Deponie entgegen vorheriger Absprache verweigert wird. | Durch Rechtsverordnung nach Satz 1 kann ebenfalls das Verfahren geregelt werden, wenn die Voraussetzungen für die Freigabe nicht mehr bestehen, sowie unter welchen Voraussetzungen die zuständige Behörde freigegebene Stoffe zu radioaktiven Stoffen bestimmen kann, wenn im Verlaufe eines Freigabeprozesses die Voraussetzungen für die Freigabe nicht mehr bestehen. |
| 23 | § 66 Abs.1 | Der Strahlenschutzverantwortliche hat bei Tätigkeiten nach § 4 Absatz 37 Satz 1 Nummer 1 bis 4 und 6 unter Beachtung des Standes von Wissenschaft und Technik, bei Tätigkeiten | allg./ rechtl./ inhaltl./ | Siehe Kommentar zu § 8 Abs. 2 | Der Strahlenschutzverantwortliche hat bei Tätigkeiten nach § 4 Absatz 37 Satz 1 Nummer 1 bis 4 und 6 unter Beachtung des Standes von Wissenschaft und der Technik, bei Tätigkeiten |

| Lfd. Nr. | Bezug im Gesetzentwurf [Art. /§ /S. /Begr.] | Text des Bezugs im Gesetzentwurf | redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ | Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung | Angeregte Änderung |
|----------|---|--|------------------------------------|---|--|
| | | nach § 4 Absatz 37 Satz 1 Nummer 5, 7 und 8 unter Beachtung des Standes der Technik, [...] | | | nach § 4 Absatz 37 Satz 1 Nummer 5, 7 und 8 unter Beachtung des Standes der Technik, [...] |
| 24 | § 71 | Für die Überprüfung der Zuverlässigkeit von Personen zum Schutz gegen unbefugte Handlungen, die zu einer Entwendung oder Freisetzung sonstiger radioaktiver Stoffe führen können, sind § 12b des Atomgesetzes und die Atomrechtliche Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verordnung anzuwenden. | Inhaltl. Rechtl. | Überprüfungen finden auch nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz SÜG statt. Sie sollten hier als gleichwertig anerkannt werden. | Für die Überprüfung der Zuverlässigkeit von Personen zum Schutz gegen unbefugte Handlungen, die zu einer Entwendung oder Freisetzung sonstiger radioaktiver Stoffe führen können, sind § 12b des Atomgesetzes und die Atomrechtliche Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verordnung oder §§ 8, 9 oder 10 SÜG anzuwenden. |
| 25 | § 76 | (4) Die zuständige Behörde hat darauf hinzuwirken, dass bei mehreren zu betrachtenden genehmigungs- oder anzeigebedürftigen Tätigkeiten die in den Absätzen 1 und 2 genannten Grenzwerte insgesamt eingehalten werden. | | Hier ist zwingend die Einführung einer Richtlinie zur Ermittlung der Exposition für mehrere zu betrachtende genehmigungs- oder anzeigebedürftigen Tätigkeiten erforderlich! Ohne eine Richtlinie ist die Einhaltung von Grenzwerten für die zuständigen Behörden nicht prüfbar. | Als Merkposten für den BMUB zu verstehen. |
| 26 | 78 Absatz 1 (1) | dass das erforderliche Personal und die erforderlichen Hilfsmittel vorzuhalten sind, um Gefahren, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Strahlenschutzverantwortlichen durch Störfälle oder Notfälle entstanden sind, einzudämmen und zu beseitigen, und | inhaltlich | Beseitigung inhaltlicher Abweichungen zum bisherigen § 53 StrlSchV, Absatz 1, letzter Satz, der hier wieder hinzugefügt wurde. | dass das erforderliche Personal und die erforderlichen Hilfsmittel vorzuhalten sind, um Gefahren, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Strahlenschutzverantwortlichen durch Störfälle oder Notfälle entstanden sind, einzu- |

| Lfd. Nr. | Bezug im Gesetzentwurf [Art. /§ /S. /Begr.] | Text des Bezugs im Gesetzentwurf | redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ | Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung | Angeregte Änderung |
|----------|---|--|------------------------------------|---|--|
| | | welche Anforderungen an die erforderliche Fachkunde oder erforderlichen Kenntnisse und die Hilfsmittel zu stellen sind, | | | dämmen und zu beseitigen, und welche Anforderungen an die erforderliche Fachkunde oder erforderlichen Kenntnisse und die Hilfsmittel zu stellen sind Dies kann auch dadurch geschehen, dass ein Anspruch auf Einsatz einer für die Erfüllung dieser Aufgaben geeigneten Institution nachgewiesen wird. |
| 27 | § 89 Abs. 2 Nr. 9 | In den besonderen Notfallplänen des Bundes sind die besonderen Planungen insbesondere für die folgenden Anwendungsbereiche darzustellen: ... 9. für die Entsorgung von Abfällen und für die Beseitigung von Abwasser, sowie für die Errichtung und den Betrieb der in § 92 Absatz 1 Nummer 2 genannten Anlagen. | Redakt. | Da es sich hier um das StrlSchG handelt ist anzunehmen, dass es sich hier nicht um konventionelle Abfälle und Abwässer handelt. Der Einschub dient der Klarstellung | In den besonderen Notfallplänen des Bundes sind die besonderen Planungen insbesondere für die folgenden Anwendungsbereiche darzustellen: ... 9. für die Entsorgung von radioaktiven Abfällen und für die Beseitigung von radioaktivem Abwasser, sowie für die Errichtung und den Betrieb der in § 92 Absatz 1 Nummer 2 genannten Anlagen. |
| 28 | § 109 | <i>Bisher nicht vorhanden; neu einzufügen</i> | inhaltlich | Detaillierung zum Schutz der Einsatzkräfte. Anderenfalls könnte die Motivation der Einsatzkräfte, sofern sie in der Planungsphase vor einem Notfall als solche bestimmt werden sollen, nicht mehr gegeben sein und freiwillige Einverständnisse eingeschränkt sein. | (6) neu Den Einsatzkräften darf durch ihre Tätigkeit in Notfallsituationen kein Nachteil in Bezug auf berufliche und private Vorsorgemaßnahmen (z. B. Lebens-, Unfall- und Rentenversicherungen, Leistungen der Berufsgenossenschaften) und hinsichtlich der Weiterführung ihrer beruflichen Tätigkeit entstehen. |

| Lfd. Nr. | Bezug im Gesetzentwurf [Art. /§ /S. /Begr.] | Text des Bezugs im Gesetzentwurf | redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ | Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung | Angeregte Änderung |
|----------|---|--|------------------------------------|--|--|
| 29 | § 117 | (3) Der Radonmaßnahmenplan wird regelmäßig aktualisiert, jedoch mindestens alle zehn Jahre. | | In Analogie zu Absatz 1. | (3) Der Radonmaßnahmenplan wird von der für den Strahlenschutz zuständigen obersten Bundesbehörde unter Mitarbeit der Länder regelmäßig aktualisiert, jedoch mindestens alle zehn Jahre. |
| 30 | § 121(1) | Im Falle des Satz 1 Nummer 1 muss die Messung innerhalb von sechs Monaten nach der Gebietsfestlegung und Aufnahme der beruflichen Betätigung an dem Arbeitsplatz und im Falle des Satz 1 Nummer 2 sechs Monate nach Aufnahme der beruflichen Betätigung an dem Arbeitsplatz erfolgt sein | | Die Frist ist zu kurz. Wenn alle Betriebe, die sich in festgelegten Gebieten befinden, ihre Expositionsabschätzungen durchführen müssen, gibt es einerseits kaum die nötige Messkapazität einschließlich Fachkräfte und andererseits ist der Aufwand für die Behörden zeitlich sehr anspruchsvoll und die Kapazitäten sind nicht vorhanden, um erforderliche Bearbeitungszeiten beherrschbar halten zu können. | Im Falle des Satz 1 Nummer 1 muss mit der die Messung innerhalb von sechs Monaten nach der Gebietsfestlegung und Aufnahme der beruflichen Betätigung an dem Arbeitsplatz und im Falle des Satz 1 Nummer 2 sechs Monate nach Aufnahme der beruflichen Betätigung an dem Arbeitsplatz erfolgt sein begonnen werden. |
| 31 | § 128 | (1) Die nach § 127 Absatz 1 verpflichtete Person darf Bauprodukte gemäß § 127 Absatz 1 uneingeschränkt in den Verkehr bringen, wenn sie nachweist, dass die voraussichtliche Exposition durch von dem Bauprodukt ausgehende Strahlung den Referenzwert nach § 126 nicht überschreitet. Der | | Eindeutige Benennung der zuständigen Behörde und Klarstellung zum Vollzug der Bestimmungen. Weiterhin bestehen Zweifel an der Umsetzbarkeit und Kontrollierbarkeit der Regelung zur | Als Merkposten für den BMUB zu verstehen. |

| Lfd. Nr. | Bezug im Gesetzentwurf [Art. /§ /S. /Begr.] | Text des Bezugs im Gesetzentwurf | redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ | Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung | Angeregte Änderung |
|----------|---|---|------------------------------------|--|---|
| | | Referenzwert gilt als eingehalten, wenn der gemäß der Rechtsverordnung nach Satz 3 ermittelte Aktivitätsindex die dort festgelegten Werte nicht überschreitet. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festzulegen, wie der in Satz 2 genannte Aktivitätsindex zu berechnen ist und welche Werte der Aktivitätsindex nicht überschreiten darf, so dass der Referenzwert nach § 126 als eingehalten gilt. | | Kennzeichnung und Verwendungseinschränkung von Baustoffen. | |
| 32 | § 129 (1) | (1) Radioaktive Altlasten sind kontaminierte einzelne oder mehrere Grundstücke, Teile von Grundstücken oder Gewässer, wenn von ihnen eine Exposition verursacht wird oder werden kann, durch die für Einzelpersonen der Bevölkerung der Referenzwert der effektiven Dosis von 1 Millisievert im Kalenderjahr überschritten wird, sofern die Kontamination auf abgeschlossene menschliche Betätigungen zurückzuführen ist. | Inhaltl. | Ergänzung der Vollständigkeit halber. Es sind Fälle aus dem ehemaligen Uranerzbergbau oder aus Oranienburg bekannt, bei denen radioaktive Materialien z. B. als Verputzmaterial verwendet worden sind oder andere unkontrollierte Verschleppungen geschehen sind, auf den Grundstücken selbst aber keine radioaktive Kontamination vorliegt | (1) Radioaktive Altlasten sind kontaminierte einzelne oder mehrere Grundstücke oder Gebäude , Teile von Grundstücken oder Gebäuden oder Gewässer, wenn von ihnen eine Exposition verursacht wird oder werden kann, durch die für Einzelpersonen der Bevölkerung der Referenzwert der effektiven Dosis von 1 Millisievert im Kalenderjahr überschritten wird, sofern die Kontamination auf abgeschlossene menschliche Betätigungen zurückzuführen ist. |
| 33 | § 129 (4) | (4) Besteht die Besorgnis, dass eine radioaktive Altlast einen nutzbaren Grundwasserleiter beeinflusst, ist abweichend von Absatz 3 grundsätzlich | | Den Begriff des „ <i>nutzbaren Grundwasserleiters</i> “ gibt es im Wasserrecht nicht. Die | (4) Besteht die Besorgnis, dass eine radioaktive Altlast einen <u>nutzbaren Grundwasserleiter</u> |

| Lfd. Nr. | Bezug im Gesetzentwurf [Art. /§ /S. /Begr.] | Text des Bezugs im Gesetzentwurf | redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ | Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung | Angeregte Änderung |
|----------|---|--|------------------------------------|---|--|
| | | eine Nutzung des Grundwassers zu unterstellen. | | Terminologie sollte harmonisiert und gemäß der Wasserrahmenrichtlinie § 2 11 angepasst werden. | Grundwasserkörper beeinflusst, ist abweichend von Absatz 3 grundsätzlich eine Nutzung des Grundwassers zu unterstellen. |
| 34 | § 132 (1) | (1) Eine nach § 130 für eine radioaktive Altlast verantwortliche Person kann verpflichtet werden, Untersuchungen zur Exposition und zu möglichen Sanierungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der Exposition durchzuführen und das Ergebnis der zuständigen Behörde mitzuteilen. § 13 Absatz 2 und § 18 Satz 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes gelten entsprechend. | | Mit der allgemeinen Anordnungsbefugnis in Bezug auf die Untersuchung und Sanierung radioaktiver Altlasten ist zu regeln, dass der Verpflichtete wegen der fachspezifischen Anforderungen eine Person mit der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz hinzuzuziehen hat. Ein Sachverständigenbezug auf das BBodSchG erfüllt diese Anforderung nicht, da dieser nicht über die notwendigen strahlenschutzfachlichen Kenntnisse verfügt. Die strahlenschutzfachliche Begleitung kann nicht von der Behörde übernommen werden. | (1) Eine nach § 130 für eine radioaktive Altlast verantwortliche Person kann verpflichtet werden, Untersuchungen zu Art und Ausdehnung der radioaktiven Altlast sowie zur Exposition und zu möglichen Sanierungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der Exposition durchzuführen und das Ergebnis der zuständigen Behörde mitzuteilen. § 13 Absatz 2 und § 18 Satz 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes gelten entsprechend. |
| 35 | § 132 | (3) Die nach Absatz 2 durchzuführenden Maßnahmen sollen auf wissenschaftlich begründeten, technisch und wirtschaftlich durchführbaren Verfahren beruhen, die in der praktischen Anwendung erprobt und bewährt sind | Inhaltl. | Die Bezugnahme auf technische Verfahren ist hier ausreichend. | (3) Die nach Absatz 2 durchzuführenden Maßnahmen sollen auf wissenschaftlich begründeten , technisch und wirtschaftlich durchführbaren Verfahren beruhen, die in der praktischen Anwendung erprobt und bewährt sind oder die |

| Lfd. Nr. | Bezug im Gesetzentwurf [Art. /§ /S. /Begr.] | Text des Bezugs im Gesetzentwurf | redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ | Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung | Angeregte Änderung |
|----------|---|---|------------------------------------|--|--|
| | | oder die ihre praktische Eignung als gesichert erscheinen lassen. | | | ihre praktische Eignung als gesichert erscheinen lassen. |
| 36 | § 132 | (8a) <i>neu aufzunehmen</i> | | Es muss sichergestellt werden, dass die Behörde über Veränderungen an sanierten Grundstücken informiert wird, um die Möglichkeit zur Überprüfung der Strahlenexposition zu erhalten. Veränderungen dürfen nicht den Sanierungserfolg wieder infrage stellen. | (8a) <i>neu</i> Die nach § 130 verantwortliche Person hat der zuständigen Behörde erforderliche Baumaßnahmen auf sanierten Grundstücken anzuzeigen. Dazu kann die zuständige Behörde die nach § 130 verantwortliche Person zu Überwachungsaufgaben nach den Absätzen 4 und 5 verpflichten. |
| 37 | §139 Abs.2 Nr. 4. | die Ausrüstungen vorgesehen und Maßnahmen geplant sind, die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderlich sind, um den Schutz von Arbeitskräften bei beruflichen Expositionen nach Absatz 5 und § 135 Absatz 5 sowie nach der Rechtsverordnung nach § 135 Absatz 6 zu gewährleisten. | allg./ rechtl./ inhaltl./ | Siehe Kommentar zu § 8 Abs. 2 | die Ausrüstungen vorgesehen und Maßnahmen geplant sind, die nach dem Stand von <u>Wissenschaft und</u> der Technik erforderlich sind, um den Schutz von Arbeitskräften bei beruflichen Expositionen nach Absatz 5 und § 135 Absatz 5 sowie nach der Rechtsverordnung nach § 135 Absatz 6 zu gewährleisten. |
| 38 | § 143 | (1) Verantwortlich für eine sonstige bestehende Expositionssituation ist, wer Hersteller, Lieferant, Verbringer oder Eigentümer der oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt über die Strahlungsquelle ist, die die sonstige bestehende Expositionssituation bewirkt. | Rechtl. | Die unbegrenzte Verantwortungsübertragung auf Hersteller, Lieferanten oder Verbringer stellt eine unzumutbare Haftung für diese dar, die nicht verhältnismäßig ist. Sollte das aufrecht erhalten bleiben, besteht die Gefahr, dass sich Hersteller | (1) Verantwortlich für eine sonstige bestehende Expositionssituation ist, wer <u>Hersteller, Lieferant, Verbringer oder Eigentümer der oder</u> Inhaber der tatsächlichen Gewalt über die Strahlungsquelle ist, die die sonstige bestehende Expositionssituation bewirkt. |

| Lfd. Nr. | Bezug im Gesetzentwurf [Art. /§ /S. /Begr.] | Text des Bezugs im Gesetzentwurf | redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ | Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung | Angeregte Änderung |
|----------|---|--|------------------------------------|--|--|
| | | | | <p>etc. aus diesem Geschäft zurückziehen. Dies wäre eine unangemessene Behinderung der nützlichen Anwendung von Strahlenquellen.</p> <p>Absatz (1) in der von uns vorgeschlagenen Fassung , zusammen mit Absatz (2), erscheint hier als adäquate Regelung, die zunächst auf den Inhaber der tatsächlichen Gewalt abhebt, jedoch dessen Verantwortlichkeit durch den nachfolgenden Absatz (2) angemessen relativiert.</p> | |
| 39 | § 157 | (2) Die Messstelle darf nur bestimmt werden, wenn 1. sie über ausreichend Personal zur Ausführung ihrer Aufgaben verfügt und ihr Personal, insbesondere die Leitung der Messstelle und die weiteren leitenden Fachkräfte, die erforderliche Qualifikation, Eignung und Erfahrung besitzt, | | Die Anforderungen für Messstellen bereits auf Ebene des Gesetzes festzulegen ist überzogen (Das gilt teilweise analog für andere Paragraphen, in denen die Verordnungsermächtigungen bereits Mindestbestimmungen enthalten). Es reicht, wenn das in einer untergesetzlichen Verordnung, wie Absatz 3 dies vorsieht, | Streichen des gesamten Absatzes 2 (2) Die Messstelle darf nur bestimmt werden, wenn 1. sie über ausreichend Personal zur Ausführung ihrer Aufgaben verfügt und ihr Personal, insbesondere die Leitung der Messstelle und die weiteren leitenden Fachkräfte, die erforderliche Qualifikation, Eignung und Erfahrung besitzt, |

| Lfd. Nr. | Bezug im Gesetzentwurf [Art. /§ /S. /Begr.] | Text des Bezugs im Gesetzentwurf | redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ | Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung | Angeregte Änderung |
|----------|---|--|------------------------------------|---|---|
| | | | | bzw. - wie jetzt - in einer Richtlinie spezifiziert wird. Demzufolge ist der gesamte Absatz 2 zu streichen. | |
| 40 | § 157 | 4. sie ein angemessenes Qualitätsmanagementsystem betreibt und | | In der Begründung zu § 157 (2) StrlSchG (S. 416) ist die Rede von einem „Qualitätssicherungs-Programm“. Im § 157 StrlSchG steht aber „Qualitätsmanagementsystem“. Ein Qualitätsmanagementsystem ist aber umfassender als ein Qualitätssicherungs-Programm. Hinweis: Zudem ist die Thematik bereits in der jetzt gültigen Richtlinie GMBI2007 Kap. 4 geregelt. | Als Hinweis an den BMUB zu verstehen, gleichlautende Begriffe zu verwenden |
| 41 | § 158 (1) | 2. Prüfung von Arbeitsplätzen mit Exposition durch natürlich vorkommende Radioaktivität nach § 52 Absatz 2 Nummer 1, | | Unabhängig von der Diskussion zu Sachverständigen ist eine Übergangsregelung erforderlich (à § 157) Die verpflichtende Hinzuziehung (à § 52) und die Bestimmung von Sachverständigen sind u. E. für den hier vorliegenden Sachverhalt nicht zielführend. | Als Hinweis an den BMUB zu verstehen. |

| Lfd. Nr. | Bezug im Gesetzentwurf [Art. /§ /S. /Begr.] | Text des Bezugs im Gesetzentwurf | redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ | Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung | Angeregte Änderung |
|----------|---|--|------------------------------------|--|---|
| 42 | § 158 (1) | Der behördlich bestimmte Sachverständige bedarf für die Ausübung der in Satz 1 genannten Sachverständigentätigkeit keiner Genehmigung oder Anzeige. | Inhaltl. | Dies ist im Sinne einer Gleichbehandlung beruflich strahlenexponierter Personen und zu deren Schutz notwendig. Zudem wird über den Abgrenzungsvertrag klargestellt, dass der Sachverständige keinen eigenen Umgang mit radioaktiven Stoffen haben oder Strahleneinrichtungen eigenständig betreiben darf. | Der behördlich bestimmte Sachverständige bedarf für die Ausübung der in Satz 1 genannten Sachverständigentätigkeit keiner einer Genehmigung oder Anzeige nach § 24 StrlSchG . |
| 43 | § 181 | (21) Behördliche Bestimmungen von Messstellen, die vor dem [Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] erfolgt sind, gelten als Bestimmungen nach § 157 Absatz 1 längstens fünf Jahre fort. | | Eine Befristung der Bestimmung von Messstellen hat es bisher nicht gegeben und es gibt keine Veranlassung, an dieser Praxis etwas zu ändern. Alle Messstellen leisten eine hervorragende Arbeit, die durch Ringversuche verifiziert wird. Sollten Zweifel an der Qualität von Messstellen bestehen, können diese z.B. durch Audits nachgeprüft werden und ggf. mit Auflagen korrigiert werden. | (21) Behördliche Bestimmungen von Messstellen, die vor dem [Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] erfolgt sind, gelten als Bestimmungen nach § 157 Absatz 1 längstens fünf Jahre fort . |

| Lfd. Nr. | Bezug im Gesetzentwurf [Art. /§ /S. /Begr.] | Text des Bezugs im Gesetzentwurf | redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ | Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung | Angeregte Änderung |
|----------|---|---|------------------------------------|--|--|
| 44 | Anlage 1 | Rückstände nach § 4 Absatz 33 Keine Rückstände im Sinne des § 4 Absatz 33 sind Materialien nach Satz 1 Nummer 1 bis 6, a) deren spezifische Aktivität für jedes Radionuklid der Nuklidketten U-238sec und Th- 232sec unter 0,2 Becquerel durch Gramm (Bq/g) liegt und die nicht als Bauprodukte für die Herstellung von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen verwertet werden, | | Sonderregelung für Baustoffe: dies führt möglicherweise zu noch niedrigeren „radiologischen Unbedenklichkeitsschwellen“ als die 0,2 Bq/g für Materialien. Diese sind jedoch schon im internationalen Vergleich extrem niedrig (z.B. verglichen mit dem Exemption Level in der EU BSS von 1 Bq/g). Hier entsteht eine große Unsicherheit! Mit der vorgeschlagenen Ergänzung werden die Erläuterungen zu Rückständen als Baustoffe aus Anhang VIII der Richtlinie 2013/59/Euratom (Mischungsfaktor, Konservativität) angemessen berücksichtigt. | Keine Rückstände im Sinne des § 4 Absatz 33 sind Materialien nach Satz 1 Nummer 1 bis 6, a) deren spezifische Aktivität für jedes Radionuklid der Nuklidketten U-238sec und Th-232sec unter 0,2 Becquerel durch Gramm (Bq/g) liegt und die nicht als Bauprodukte in Anteilen von mehr als 50 % für die Herstellung von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen verwertet werden, |
| 45 | Anlage 2, Teil B Nummer 2 b) | gewährleistet ist, dass die Ausrüstung vorhanden und Maßnahmen getroffen sind, die nach dem Stand der Wissenschaft und Technik erforderlich sind, damit die Schutzvorschriften eingehalten werden, | allg./ rechtl./ inhaltl./ | Siehe Kommentar zu § 8 Abs. 2 | gewährleistet ist, dass die Ausrüstung vorhanden und Maßnahmen getroffen sind, die nach dem Stand der <u>Wissenschaft und</u> Technik erforderlich sind, damit die Schutzvorschriften eingehalten werden, |

| Lfd. Nr. | Bezug im Gesetzentwurf [Art. /§ /S. /Begr.] | Text des Bezugs im Gesetzentwurf | redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ | Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung | Angeregte Änderung |
|----------|---|---|------------------------------------|--|--|
| 46 | Anlage 2, Teil E Nummer 1 b) | gewährleistet ist, dass die Ausrüstung vorhanden und Maßnahmen getroffen sind, die nach dem Stand der Wissenschaft und Technik erforderlich sind, damit die Schutzvorschriften eingehalten werden | allg./ rechtl./ inhaltl./ | Siehe Kommentar zu § 8 Abs. 2 | gewährleistet ist, dass die Ausrüstung vorhanden und Maßnahmen getroffen sind, die nach dem Stand der <u>Wissenschaft und</u> Technik erforderlich sind, damit die Schutzvorschriften eingehalten werden |
| 47 | Anlage 3 | 3. Verwendung von Thorium oder Uran in der natürlichen Isotopenzusammensetzung einschließlich der daraus jeweils hervorgehenden Tochternuklide, sofern vorhanden, zu chemisch-analytischen oder chemisch-präparativen Zwecken | | Es ist angesichts des Einschlusses der bisherigen „Arbeiten“ in den Bereich der geplanten Expositionssituationen unklar, warum dies nur für die Verwendung von Thorium oder Uran in der natürlichen Isotopenzusammensetzung gilt. Für den praktischen Strahlenschutz ist der Unterschied marginal. | 3. Verwendung von Thorium oder Uran in der natürlichen Isotopenzusammensetzung oder in abgereicherter Form einschließlich der daraus jeweils hervorgehenden Tochternuklide, sofern vorhanden, zu chemisch-analytischen oder chemisch-präparativen Zwecken |

Ergänzend folgende Hinweise:

Es sind nicht alle **Begriffe**, die das Gesetz verwendet, definiert (z.B. effektive Dosis, radioaktiver Abfall, Vorkommen, notwendiges Wissen und notwendige Fertigkeiten).

Es sind nicht alle wesentlichen **Grenzwerte** aufgeführt (z. B. Grenzwerte für Ableitungen, Störfallplanungswert).

Die neuen **Dosiskonversionsfaktoren** der ICRP für Radon sind bisher nicht berücksichtigt.

Die Art der **Summierung von Dosisbeiträgen**, um die Einhaltung des Bevölkerungsgrenzwertes von 1 mSv/a nachzuweisen, ist insbesondere hinsichtlich einer Radonexposition offen.

| Lfd. Nr. | Bezug im Gesetzentwurf [Art. /§ /S. /Begr.] | Text des Bezugs im Gesetzentwurf | redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ | Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung | Angeregte Änderung |
|--|--|----------------------------------|---|----------------------------------|--------------------|
| Wir gehen davon aus, dass das dann in den noch kommenden Rechtsverordnungen erfolgt. | | | | | |